

Sonderregelungen für erkrankte Schüler - Begriffe, Institutionen, Zuständigkeiten -

Bitte im Quellenverzeichnis unten die Quelle angeben, aus der die jeweilige Information stammt.

Hausunterricht (HU)

Quellen:

→ *Verordnung – Schulordnung – über den Krankenhaus- und Hausunterricht vom 13. Mai 1993 geändert durch die Verordnungen zur Änderung von schulrechtlichen Verordnungen vom 21.11.00 und vom 15.07.02*

→ <http://www.krankenhaus-und-hausunterricht.de/>

- Wer beantragt den HU?
Die Eltern, der volljährige Schüler oder die Stammschule
- Wo muss er beantragt werden?
beim Landesbeauftragten für den Krankenhaus- und Hausunterricht
- Gibt es dafür ein Formular?
Ja (vgl. Homepage Krankenhaus- und Hausunterricht)
- Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit HU genehmigt werden kann?
Wenn Erkrankung voraussichtlich länger als 6 Wochen anhält und ein ärztliches Attest vorliegt.
Der Umfang des Krankenhaus- und Hausunterrichts richtet sich grundsätzlich nach dem körperlich-seelischen Gesamtzustand des Schülers und nach der Empfehlung des behandelnden Arztes im Krankenhaus bzw. des Schul- oder Amtsarztes. Der Unterricht kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bis zu 10 Wochenstunden und in den Jahrgangsstufen 5 bis 13 bis zu 12 Wochenstunden umfassen.
Die zu erteilenden Unterrichtsstunden sollen auf mehrere Wochentage verteilt werden.
Sofern der Unterricht wegen einer mehr als ein Schulhalbjahr dauernden Krankheit wiederkehrend an bestimmten Tagen versäumt wird, kann Hausunterricht bis zu zwei Wochenstunden je Ausfalltag erteilt werden.
Dieser Unterricht kann gegebenenfalls in der Schule erteilt werden.

- Gibt es einen Anspruch auf HU, oder nur „im Rahmen der Möglichkeiten der Schule“ o. ä.?
Über einen Anspruch entscheidet der Landesbeauftragte
- Ist HU auch ergänzend zu einem Teilzeit-Schulbesuch möglich?
Ja

Nachteilsausgleich (NA)

(Bitte lassen Sie bei der Beantwortung alle Besonderheiten für evtl. spezielle Nachteilsausgleiche z. B. bei einer Lese-Rechtschreibschwäche außen vor.)

→ Quelle: *Verordnung – Schulordnung – über die gemeinsame Unterrichtung von Behinderten und Nichtbehinderten in Schulen der Regelform (Integrations-Verordnung) vom 4. August 1987 (Amtsbl. S. 972) – geändert durch VO vom 22. Mai 1993 (Amtsbl. S. 494) – vom 21. November 2000 (Amtsbl. S. 2035) – und vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1910)*

§ 5 Leistungsbeurteilung, Versetzung, Zeugnisse

Dem behinderten Schüler/der behinderten Schülerin können jedoch, ohne daß die fachlichen Anforderungen geringer bemessen werden als bei nicht behinderten Schülern/Schülerinnen, seiner/ihrer Behinderung Rechnung tragende äußere Erleichterungen und Hilfen gewährt werden (z. B. längere Bearbeitungszeit bei Klassen- und Prüfungsarbeiten, Schreib- und Lesehilfen, Bereitstellung eines gesonderten Prüfungsraumes, Gewährung zusätzlicher Pausen).

Genauer in Gesetzen oder Verordnungen nicht fest geschrieben, wird im Einzelfall geregelt

- Wer beschließt Nachteilsausgleiche in normalen Klassenarbeiten?
Klassenkonferenz
- Wer beschließt Nachteilsausgleiche in Prüfungen?
Klassenkonferenz, Schulleitung, entsprechende Referate im Ministerium unter Beratung des Landesbeauftragten für Krankenhaus- und Hausunterricht
- Aufgrund welcher Kriterien wird entschieden?
 - Welche Rolle spielen ärztliche Atteste (Sind sie notwendig? Kann man aus einem Attest einen Anspruch auf einen NA ableiten?)
wird in der Regel vorgelegt mit Empfehlung des Arztes, Entscheidung im Interesse des Kindes
 - Gibt es formale Verfahren, die durchlaufen werden müssen, bevor ein NA gewährt werden kann?
(z. B. Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die dafür zuständigen Stellen)
Nein
- Werden Nachteilsausgleiche im Zeugnis erwähnt?
Nein

Besonderheiten bei der Versetzung

Quellen:

→ *Allgemeine Schulordnung (ASchO)*

§ 11 Versetzungen, Prüfung und anderes

(1) Die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz entscheidet über die Versetzung eines Schülers. Entscheidend ist, ob unter Würdigung der Gesamtleistung, des Fleißes und der Reife des Schülers damit gerechnet werden kann, daß er in der nächsthöheren Klasse bzw. Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten wird. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen, für die kein zulässiger Ausgleich besteht, können eine Versetzung ausschließen. Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis zu vermerken. Nach näherer Bestimmung der Versetzungsordnung kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen der Beschluß über die Versetzung hinausgeschoben und dem Schüler die Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse, längstens bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestattet werden. Versetzungen auf Probe sind unzulässig. Für nachträgliche Versetzungen gilt § 11 a.

→ *Zeugnis und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Schulen für Behinderte im Saarland (ZVO-SB)*

→ *Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule (ERS-VO)*

• **Aussetzen der Versetzungsentscheidung**

- Unter welchen Voraussetzungen kann die Versetzungsentscheidung ausgesetzt (d. h. verschoben) werden?
durch Nachteilsausgleich wird in der Regel Versetzung möglich
(Ausnahme z.B. bei Transplantationen)

Zeugnis und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Schulen für Behinderte im Saarland (ZVO-SB):

§ 11 Berücksichtigung besonderer Umstände

(1) Ein Schüler kann abweichend von den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder unverschuldetem Schulwechsel, versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner besonderen Lage, seines Leistungsstandes und seines Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe unter Einbeziehung von Fördermaßnahmen zu erwarten ist.

(2) Bei längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen sowie unverschuldetem Schulwechsel kann der Beschluß über die Versetzung hinausgeschoben und dem Schüler die Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe längstens bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestattet werden. Ein entsprechender Beschluß wird im Jahreszeugnis wie folgt vermerkt: „Auf Beschluß der Klassenkonferenz ist die Versetzungsentscheidung ausgesetzt“; die von dem Schüler erreichten Noten werden in die Notenspalten eingetragen. Der Beschluß über die endgültige Versetzung oder Nichtversetzung wird in dem am Ende des ersten Schulhalbjahres auszustellenden Halbjahreszeugnis vermerkt.

- Wer beschließt das?
Klassenkonferenz
- Bis wann muss die endgültige Versetzungsentscheidung gefallen sein?
Ablauf des ersten Schulhalbjahres
- Nach welchen Kriterien wird dann zum späteren Zeitpunkt entschieden?
Allgemeine Schulordnung (ASchO)

§ 11a Nachträgliche Versetzung

(1) Eine nachträgliche Versetzung ist in den Klassenstufen 5 bis 10 der allgemein bildenden Schulen auf Antrag unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen möglich.

(2) Wird ein Schüler, der die betreffende Klassenstufe nicht bereits einmal wiederholt hat, nicht versetzt, ist ihm die Teilnahme an einer Nachprüfung in einem Fach oder Lernbereich zu ermöglichen, dessen Note im Jahreszeugnis „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet, wenn er bei Vorliegen mindestens ausreichender Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich versetzt worden wäre.

Wird ein Schüler der jeweils niedrigsten Jahrgangsstufe des auslaufenden neunjährigen Gymnasiums, der die betreffende Klassenstufe nicht bereits einmal wiederholt hat, nicht versetzt, ist ihm die Teilnahme an einer Nachprüfung in bis zu zwei Fächern oder Lernbereichen zu ermöglichen, deren Noten im Jahreszeugnis „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lauten, wenn er bei Vorliegen mindestens ausreichender Leistungen in einem geprüften Fach oder Lernbereich oder in beiden Fächern oder Lernbereichen versetzt worden wäre.

Eine Nachprüfung ist nicht möglich in einem Fach oder Lernbereich, in dem ausweislich des Jahreszeugnisses die Leistung wegen Leistungsverweigerung des Schülers „nicht feststellbar“ war.

(2 a) Innerhalb zweier aufeinander folgenden Klassenstufen kann nur einmal von der Möglichkeit einer Nachprüfung Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Nachprüfung erfolgt bis zum Ende der ersten vollen Unterrichtswoche des neuen Schuljahres.

(4) Von der Möglichkeit, sich einer Nachprüfung zu unterziehen und vom Termin der Nachprüfung sind die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen diese selbst, unverzüglich nach der Entscheidung der Versetzungskonferenz schriftlich zu unterrichten. Sie sind zugleich aufzufordern, unverzüglich, spätestens in der ersten Woche nach Beginn der Ferien, zu erklären, ob von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch gemacht wird oder nicht.

(5) Die Prüfung zur nachträglichen Versetzung bezieht sich auf den gesamten verbindlichen und durchgenommenen Unterrichtsstoff des jeweiligen Faches im vorausgegangenen Schuljahr; eine weitere Absprache von Inhalten ist nicht zulässig.

(6) In den Fächern oder Lernbereichen, in denen Klassen- oder Kursarbeiten geschrieben werden, erfolgt die Prüfung zur nachträglichen Versetzung in schriftlicher Form. Für die schriftliche Arbeit sind zwei Unterrichtsstunden vorzusehen. Der Schulleiter überträgt die Durchführung der Prüfung einem Fachlehrer. Eine Zweitkorrektur ist vorzusehen. Die beiden Korrektoren legen die Note fest; können sie sich nicht einigen, entscheidet der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft.

(7) In den übrigen Fächern oder Lernbereichen erfolgt die Prüfung zur nachträglichen Versetzung in mündlicher Form. Sie dauert in der Regel 20 Minuten. An ihr nehmen neben dem vom Schulleiter benannten Fachlehrer der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft als Vorsitzender und eine weitere, in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft als Protokollführer teil. Die Note der Prüfung legen der Fachlehrer, die weitere Lehrkraft und der Vorsitzende auf Vorschlag des Fachlehrers mit Stimmenmehrheit fest.

(8) Besteht der Schüler die Prüfung, ist auf der Rückseite des Jahreszeugnisses ein Vermerk darüber aufzunehmen, dass die Nachprüfung bestanden wurde und er in die nächsthöhere Jahrgangsstufe aufsteigen darf. Eine Änderung von Zeugnisnoten erfolgt nicht.

- **Versetzung aus pädagogischem Ermessen**

- Gibt es auch eine vollgültige Versetzung aus pädagogischem Ermessen?
(D. h. die Noten reichen zwar formal nicht, aber dennoch wird direkt versetzt und der Schüler muss auch keine Probezeit mehr bestehen.)

vgl. § 11 Zeugnis und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Schulen für Behinderte im Saarland (ZVO-SB)

vgl. Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule (ERS-VO):

§ 16 Berücksichtigung besonderer Umstände

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin kann abweichend von den Bestimmungen der §§ 14 und 15 in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen, unverschuldetem Schulwechsel oder bei erwiesener einseitiger Begabung versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner/ihrer besonderen Lage, seines/ihrer Leistungsstandes und seines/ihrer Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist.

(2) Bei längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen sowie unverschuldetem Schulwechsel kann der Beschluss über die Versetzung hinausgeschoben und dem Schüler/der Schülerin die Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klassenstufe längstens bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestattet werden. Ein entsprechender Beschluss wird im Jahreszeugnis wie folgt vermerkt: „Auf Beschluss der Klassenkonferenz ist die Versetzungsentscheidung ausgesetzt“; die von dem Schüler/der Schülerin erreichten Noten werden in die Notenspalten eingetragen. Der Beschluss über die endgültige Versetzung oder Nichtversetzung wird in dem am Ende des ersten Schulhalbjahres auszustellenden Halbjahreszeugnis vermerkt.

- Wer beschließt das?
Klassenkonferenz
- Unter welchen Voraussetzungen ist das möglich?
Längerer Krankheit, unverschuldeter Schulwechsel, besonders ungünstige häusliche Verhältnisse (s.o.)
Wenn erfolgreiche Mitarbeit in nächst höherer Klasse zu erwarten ist

- **Versetzung auf Probe**

vgl. Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule (ERS-VO):

§ 13 Allgemeine Grundsätze zur Versetzung

*(1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den **Bildungsgang** des Schülers/der Schülerin mit seiner/ihrer geistigen Entwicklung in Übereinstimmung halten und eine den Unterrichtszielen der Schule entsprechende Leistungsfähigkeit in der nächsthöheren Klassenstufe sichern sollen. Nach Maßgabe der §§ 14 und 15 ist ein Schüler/eine Schülerin zu versetzen, der/die auf Grund seiner/ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass er/sie den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen ist. Eine gemäß § 12 Abs. 4 ausgewiesene Note ist bei der Entscheidung über die Versetzung zugrunde zu legen.*

(2) Der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung werden die Zeugnisnoten in den in den §§ 14 und 15 jeweils genannten Unterrichtsfächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zugrunde gelegt.

(3) Bei Schülern/Schülerinnen mit nichtdeutscher Muttersprache sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen besonderer Prüfungsleistungen abhängig gemacht werden.

(5) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

(6) Versetzungsentscheidungen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin. Hierbei trifft der einzelne Lehrer/die einzelne Lehrerin seine/ihre Entscheidung nicht nur auf Grund der Leistungen in seinem/ihrer Fach, sondern im Hinblick auf die Gesamtheit der erbrachten Leistungen.

Beratung

Welche Institution(en) können Sie empfehlen, die Schüler bzw. deren Eltern und Lehrer vor Ort beraten können, wenn es Schwierigkeiten mit Hausunterricht und Nachteilsausgleichen gibt? Oder dürfen wir unsere Patienten dafür auch an Sie verweisen?

Der Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht

beim Ministerium für Bildung

Warburgring 80 - 66424 Homburg

Tel.: 06841/170092 – Fax: 06841/170096

E-mail: ufkl-homburg@t-online.de, ufkl-beratung@t-online.de;

www.Krankenhaus-und-Hausunterricht.de